

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

## *Verordnung*

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pabneukirchen vom **14. Dezember 2017**, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pabneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### *Anschlussgebühr*

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Pabneukirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### *Ausmaß der Anschlussgebühr*

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 21,93 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.290,00 Euro zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.  
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

#### **Zur Bemessungsgrundlage zählen auch:**

- a. freistehende, angebaute und Kellergaragen sowie Carports;
- b. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume;

- c. Schwimmbäder mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche und
- d. überdachte Schwimmbäder.

**Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:**

- a. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
  - b. Loggien, Balkone, Terrassen und Flugdächer;
  - c. Kellerräume, Heizräume und Brennstofflagerräume im Erdgeschoß gelegen und
  - d. Flächen, die zur Gottesdienstausübung verwendet werden.
3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen kein Gewerbebetrieb oder Räume zur Wohnungsvermietung angeschlossen sind, werden nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einbezogen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).  
Werden aus dem Wirtschaftstrakt bzw. aus dem Wirtschaftsgebäude einschließlich Stallungen Abwässer in den Kanal eingeleitet, ist die volle Gebäudefläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, von dem Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % bezogen auf die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
5. Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge von der Bemessungsgrundlage berechnet wobei Bäckereien, Lebensmittelgeschäfte, Gast- und Schankbetriebe einschl. Kaffeehäuser, Friseurbetriebe, Tankstellen und Werkstätten mit Waschplatz, Ordinationen und Werkräume von der Abschlagsregelung ausgenommen sind:
- a) 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage ist zu berechnen:
    - 1. für alle anschlusspflichtigen, gewerblichen Zwecken dienenden offenen und geschlossenen Lager- oder Ausstellungshallen, sowie alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile), wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind,
    - 2. soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen, ausgenommen Sanitär- und Sozialräume.
  - b) 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage ist zu berechnen bei:
    - 1. sämtlichen Garagen sowie Carports ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind oder ob sie frei aufgestellt sind,
    - 2. gewerbliche Betriebs- oder Produktionsstätten ausgenommen Sanitär- und Sozialräume,
    - 3. Saalflächen mit Nebenräumen, die grundsätzlich Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen sowie Totenhäuser, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachwässer anfallen.
6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
7. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

### § 3

#### ***Benützungsgebühren***

1. Der Gebührenpflichtige nach § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammensetzt.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Errichtungs- und Erhaltungskosten wird eine Grundgebühr aufgrund nachfolgender Staffelregelung zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer festgesetzt:

<b><i>Staffel</i></b>	<b><i>Wasserverbrauch nach Abs. 4 ff</i></b>	<b><i>Grundgebühr/Quartal</i></b>	<b><i>Grundgebühr/Jahr</i></b>
<b><i>1</i></b>	bis 100 m <sup>3</sup>	€ 10,00	€ 40,00
<b><i>2</i></b>	von 101 bis 250 m <sup>3</sup>	€ 16,50	€ 66,00
<b><i>3</i></b>	von 251 bis 500 m <sup>3</sup>	€ 32,00	€ 128,00
<b><i>4</i></b>	von 501 bis 1.000 m <sup>3</sup>	€ 50,00	€ 200,00
<b><i>5</i></b>	von 1.001 bis 2.000 m <sup>3</sup>	€ 78,00	€ 312,00
<b><i>6</i></b>	von 2.001 bis 4.000 m <sup>3</sup>	€ 110,00	€ 440,00
<b><i>7</i></b>	von 4.001 bis 6.000 m <sup>3</sup>	€ 137,00	€ 548,00
<b><i>8</i></b>	über 6.000 m <sup>3</sup>	€ 164,00	€ 656,00

3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 3,95 zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer je Kubikmeter der aus einer genossenschaftlichen, gemeindeeigenen, gemeinschaftlichen oder hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge mindestens jedoch je angeschlossener Liegenschaft € 100,00/Jahr zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer.

Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr je angefangenen Kubikmeter von € 3,95 zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer zu entrichten.

Für an das Kanalnetz angeschlossene Zweitwohnsitze und Wohnobjekte, an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die verbrauchsabhängige Jahresbenutzungsgebühr pauschal € 100,00 zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer, wenn der tatsächlich gemessene Wasserverbrauch eine geringere verbrauchsabhängige Gebühr ergeben würde.

4. Der Wasserverbrauch aus genossenschaftlichen, gemeindeeigenen, gemeinschaftlichen bzw. hauseigenen Wasserversorgungsanlagen, die mit einem Wasserzähler versehen sind, wird durch Ablesen des Wasserzählers ermittelt. Voraussetzung für die Messung mittels Wasserzähler ist, dass die Zähleinrichtungen nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 eingebaut sind und in den gesetzlichen Intervallen geeicht werden. Werden im Bereich der genossenschaftlichen, gemeindeeigenen, gemeinschaftlichen bzw. hauseigenen Wasserversorgungsanlage eigene Nutzwasserversorgungsanlagen bzw. Hausregenwasserwerke betrieben, ist dies der Gemeinde anzuzeigen und der Verbrauch innerhalb der Gebäude in die Messung einzubeziehen.
5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
6. Sofern die Ermittlung des gesamten Trink- und Nutzwasserverbrauches in den Gebäuden nicht durch Zähler möglich ist, wird nach dem durchschnittlichen Wasserbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenzahl berechnet.
7. Die verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke (Liegenschaften), die an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Pabneukirchen Markt, der Wassergenossenschaft Neudorf und der Wassergenossenschaft Riedersdorf nicht zur Gänze angeschlossen sind, berechnet sich nach dem Messergebnis des vom Grundstücks- bzw. Liegenschaftseigentümer einzubauenden Abwasserzählers. Soweit für die angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften) ein eigener Wasserzähler besteht, ist die verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 3 bis 5 zu berechnen.

8. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr wie folgt:

Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 bis 5 zu berechnen.

Andernfalls berechnet sich die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Es sind jedoch folgende Mengen abzuziehen:

- a) pro Stück Großvieh (über 1 Jahr)..... 18 m<sup>3</sup>
- b) pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr) ..... 7 m<sup>3</sup>
- c) pro Stück Kleinvieh (z.B. Schafe, Ziegen, Schweine)..... 3 m<sup>3</sup>

Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung des Viehstandes ist der 3. Dezember des der Vorschreibung der verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr vorangegangenen Jahres.

#### § 4

### ***Bereitstellungsgebühr***

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute parzellierte Grundstücke, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten parzellierten Grundstücks.

2. Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

- bis 1.000 m<sup>2</sup>..... € 0,24 je m<sup>2</sup>
- die weiteren 1.001 bis 2.000 m<sup>2</sup>..... € 0,20 je m<sup>2</sup>
- die weiteren 2.001 bis 3.000 m<sup>2</sup>..... € 0,16 je m<sup>2</sup>

zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer.

Als Höchstgrenze wird eine Grundstücksfläche von 3.000 m<sup>2</sup> festgelegt.

#### § 5

### ***Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit***

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a oder b entsteht mit dem Einlangen der Bauanzeige der geplanten Änderung bei der Baubehörde, bzw. mit Beginn der Bauarbeiten bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben.

3. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 3 letzter Satz an das Kanalnetz angeschlossene Zweitwohnsitze und Wohnobjekte, an denen keine Personen gemeldet sind ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals.

4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 ist halbjährlich am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.

## § 6

### ***Jährliche Anpassung***

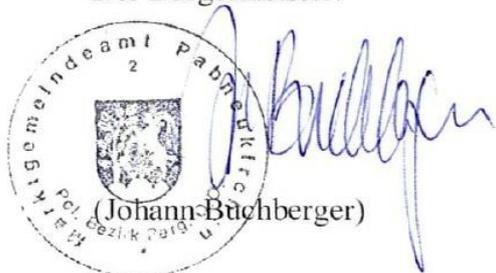
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## § 7

### ***Inkrafttreten***

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Oktober 1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:

15. Dezember 2017 / *Sti*

Abgenommen am:

4. Jänner 2018 / *[Signature]*